Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 204. Leipzig, Montag den 3. September. 1894.

Amtlicher Teil.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien

zum Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst.

(Vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 151.)

Ausführungs-Verordnung des [österreichischen] Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Mai 1894,

betreffend den mit Großbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Litteratur oder Kunst.

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland am 24. April 1893 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R. G. Bl. Nr. 77 ex 1894), ist in den Staatsgebieten der vertragschließenden Teile am 1. Mai 1894 verlautbart worden und somit gemäß Artikel XI dieses Vertrages am 11. Mai 1894 in Wirksamkeit getreten.

Zur Durchführung desselben wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

1. Die Aufnahme des im Artikel VIII des bezeichneten Staatsvertrages unter lit. A vorgesehenen Inventars und die Stempelung der daselbst erwähnten Gegenstände hat infolge eines Anmeldungsgesuches der beteiligten Partei durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, zu erfolgen.

2. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertiges Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identifizierung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

3. In das Verzeichnis können alle unter die Bestimmungen des Staatsvertrages fallenden Exemplare von Werken der Litteratur oder Kunst und Vorrichtungen zur Vervielfältigung solcher Werke aufgenommen werden, welche vor dem 11. Mai 1894 hergestellt worden sind, sofern deren Herstellung bisher erlaubt war.

Den beteiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Exemplare von Werken der Litteratur oder Kunst anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zur Herstellung dieser Exemplare benützten Vorrichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisiert und gestempelt worden sind.

4. Die Behörde hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den vorstehend unter Zahl 3 getroffenen Anordnungen entspricht. Exemplare und Vorrichtungen, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

5. Die rechtmäßig angemeldeten Exemplare und Vorrichtungen sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichen Falles richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Ueberreichung der Partei zurückzustellen.

6. Die im ersten Absatze der vorstehenden Zahl 3 bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen sind bei Vermeidung der aus Artikel VIII des Staatsvertrages sich ergebenden Rechtsfolgen spätestens bis einschließlich 10. August 1894 zur Anmeldung zu bringen. Die Anmeldung der im zweiten Absatze der Zahl 3 bezeichneten Exemplare ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, daß die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Exemplare spätestens am 10. Mai 1898 zu erfolgen hat.

7. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Anmeldung nicht geeignet zurückzustellen.

Schönborn m. p. Bacquehem m. p.
Wurmbrand m. p.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im Monat August sind unserer Witwen- und Waisen-Kasse noch zugegangen:

Von Herrn Rob. Roske in Borna (empfangene Entschädigung)	ℳ 20. —
Sammlung am 12. August vom Saalebund auf der Rudelsburg	„ 15. 35
Durch Herrn Ernst Jurk in Jena (gesammelt beim Stiftungsfest des Vereins jüng. Buchhändler in Jena)	„ 20. —

Wir sagen allen Beteiligten herzlichsten Dank.

Leipzig, 3. September 1894. **Der Vorstand.**

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im August wurden gezahlt:

2155 ℳ 50 ₰ Krankengelder,
300 ℳ — ₰ Begräbnisgelder.

Leipzig, den 3. September 1894. **Der Vorstand.**

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.
† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

C. Bertelsmann in **Gütersloh.**

Dörpfeld, F. W., gesammelte Schriften. 2. Bd.: Zur allgemeinen Didaktik. 2. Tl. gr. 8°. n. 1. 40
2. Der didaktische Materialismus. Eine zeitgeschichtl. Betrachtg. u. e. Buchrecension. 3. Aufl. (IV, 140 S.) n. 1. 40.